Satzung zur Gestattung des Gebrauchs kommunaler Hoheitszeichen der Gemeinde Kleinmachnow (Kleinmachnower Wappensatzung - KLMWappS)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Bbg. GVBl. I 2007, S. 286 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (Bbg. GVBl. I/2014 Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow auf ihrer Sitzung am 11.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gemeindewappen

Die Gemeinde Kleinmachnow führt auf der Grundlage von § 10 BbgKVerf i. V. m. § 2 der Hauptsatzung vom 19.03.2009 ihr durch das Ministerium des Innern am 07.01.1994 genehmigtes Wappen (Gemeindewappen). Das Wappen verwendet die Gemeinde im Briefkopf, auf amtlichen Druckschriften, Urkunden und Zeugnissen sowie auf Amtsschildern und Dienstfahrzeugen. Daneben führt die Gemeinde das Gemeindewappen auf ihren Dienstsiegeln und der Flagge der Gemeinde.

§ 2
Genehmigungsfreie Verwendung des Gemeindewappens

Die Abbildung des Gemeindewappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt.

§ 3
Genehmigungspflichtige Verwendung des Gemeindewappens

(1) Jede andere Verwendung als die in § 2 dieser Satzung aufgeführten ist gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen vom 13.02.2009 (KommHzV) genehmigungspflichtig. Verwendung ist jede Form der Abbildung ohne Rücksicht auf deren Art und Weise, insbesondere ohne Rücksicht auf Anlass und Medium.

(2) Die Genehmigung der Verwendung des Gemeindewappens wird jeder Gemeindevertreterin/jedem Gemeindevertreter erteilt. Die Genehmigung gilt mit Annahme des Mandates als erteilt und erlischt mit dessen Ende. Die Genehmigung ist beschränkt auf die Verwendung auf einem privaten Briefkopf, soweit dort gleichzeitig auf die Stellung als Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter hingewiesen wird und soweit der entsprechende Schriftverkehr nicht rein privat, sondern in der Funktion als Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter geführt wird. Die Genehmigung gilt

ebenfalls als erteilt für die Verwendung des Wappens auf einer Visitenkarte; Satz 3 gilt in diesem Fall entsprechend.

(3) Die Genehmigung nach § 2 Abs. 2 S. 2 KommHzV erteilt in allen anderen Fällen der Bürgermeister auf Antrag. Die Genehmigung ist vor erstmaliger Verwendung des Gemeindewappens einzuholen; sie kann mit Auflagen versehen werden. Die Genehmigung ist gebührenfrei.

(4) Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Bei der Genehmigung ist zu berücksichtigen, dass die Stellung der Gemeinde als überparteiliche, politisch und wirtschaftlich neutrale Gebietskörperschaft durch die Verwendung des Gemeindewappens nicht gefährdet wird. Die Genehmigung ist daher in der Regel insbesondere dann zu versagen,

1. wenn das Gemeindewappen zu kommerziellen Zwecken oder zu parteipolitischen Zwecken verwendet werden soll,

2. wenn die Verwendung die Gefahr birgt, dass das Gemeindewappen mit Wappen, Symbolen, Logos oder anderen Identifikationszeichen Dritter verwechselt wird,

3. wenn die Verwendung die Gefahr birgt, dass der Gemeinde Meinungen oder Behauptungen Dritter zugerechnet werden.

(5) Die Genehmigung nach Abs. 2 beziehungsweise Abs. 3 kann jederzeit widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr vorliegen.

§ 4
Nicht genehmigte Verwendung des Gemeindewappens

Die Gemeinde kann die Verwendung des Gemeindewappens untersagen, wenn diese nicht nach § 2 genehmigungsfrei oder vor der Verwendung nach § 3 Abs. 2 nicht generell beziehungsweise nach § 3 Abs. 3 nicht speziell genehmigt ist. Die Verwendung kann ferner untersagt werden, wenn sie nicht im Rahmen der Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 erfolgt.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 das Gemeindewappen ohne erforderliche Genehmigung oder nicht innerhalb der Grenzen dieser Genehmigung verwendet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 2 Kommunalverfassung ist der Bürgermeister.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow in Kraft.

Kleinmachnow,

M. Grubert
Bürgermeister